

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 536/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Merry Z[REDACTED],

[REDACTED] L[REDACTED], G[REDACTED]/Schweiz,

2. Janine Z[REDACTED],

Rua G[REDACTED] Apt. [REDACTED], Nr. [REDACTED], S[REDACTED]/Brasilien,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Mai 1979 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel, Portmann und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Mai 1977 wird verworfen, die der Klägerin zu 2. wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Klägerinnen.

G r ü n d e

Die Beschwerde der Klägerin zu 1. ist verspätet. Die Klägerin zu 1. hat seit 1972 ihren Wohnsitz in der Schweiz. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt daher nach § 223 Satz 1 ZPO drei Monate. Das angefochtene Urteil ist dem Bevollmächtigten der Klägerin zu 1. am 20. Mai 1977 zugestellt worden. Da der 20. August 1977 ein Samstag war, lief die Beschwerdefrist am 22. August 1977 ab. Die Beschwerde ist jedoch erst am 11. November 1977 beim Berufungsgericht eingegangen. Einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat die Klägerin zu 1. nicht gestellt, obwohl sie am 29. November 1977 auf den Fristablauf hingewiesen worden ist.

- 3 -

213

Die Beschwerde der Klägerin zu 2., die ihren Wohnsitz im außereuropäischen Ausland hat, ist zwar zulässig (§ 223 Satz 2 ZPO), aber nicht begründet. Der Senat hat auf die Beschwerde, die nicht begründet worden ist, das Berufungsurteil geprüft. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) hat sich nicht ergeben (vgl. auch BGH, Beschluß vom 29. Mai 1979 - IX ZB 364/77).

Dr. Thumm

Zorn

